

IHK Mittlerer Niederrhein | Postfach 10 10 62 | 47710 Krefeld

Ihre Nachricht vom

Bezirksregierung Düsseldorf
Herrn Gerhard Kaltwasser
Aktenzeichen: 53.01.12-LRP Krefeld
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Ihr Ansprechpartner
Bernd Neffgen
Ne / schü
E-Mail
neffgen@krefeld.ihk.de
Telefon
02151 635-340
Telefax
02151 63544-340
Datum
9. September 2010

Per E-Mail vorab: gerhard.kaltwasser@brd.nrw.de

Ergänzende Stellungnahme zum Entwurf des Luftreinhalteplanes Krefeld

Sehr geehrter Herr Kaltwasser,

ergänzend zu unserer Stellungnahme vom 9. August 2010 dürfen wir Ihnen hiermit weitere Ausführungen und Bewertungen zum Entwurf des Luftreinhalteplanes für die Stadt Krefeld zusenden. Wir bedanken uns an dieser Stelle noch einmal sehr herzlich dafür, dass Sie uns eine verlängerte Frist für die Stellungnahme eingeräumt haben. Wir machen nachfolgend dargestellte Anmerkungen:

1. Oberzentrale Funktionen der Stadt Krefeld:

Bei den Gesprächen mit den Unternehmen wurde deutlich die Position artikuliert, dass die Stadt Krefeld als Oberzentrum für ein Umland von 750.000 Einwohnern weiterhin optimal erreichbar bleiben muss. Dies ist für Krefeld ein sehr entscheidender Standortfaktor. Es wird daher kritisch gesehen, dass durch verkehrslenkende Maßnahmen die Erreichbarkeit für Menschen und Güter erschwert wird. In diesem Sinne sind die einzelnen Maßnahmen auch auf ihre negativen Auswirkungen in Bezug auf die Erreichbarkeit hin zu überprüfen und zu bewerten.

Seite 2 zum Schreiben vom 09. September 2010

2. Verdrängung statt Verbesserung:

Ein großer Teil der Maßnahmen wird nach Auffassung der Unternehmen nur zu einer anderen Verteilung bzw. zu einer Verdrängung der Verkehre führen. Die Luftbelastung wird sich somit an anderen Stellen in der Stadt Krefeld verstärken. Zu beachten ist dabei auch, dass das nachgeordnete Straßennetz nicht geeignet ist, die Zusatzbelastungen aufzunehmen. Bei einer Vielzahl der vorgeschlagenen Maßnahmen muss daher das Ziel der nachhaltigen Verbesserung der Luftqualität stark bezweifelt werden.

3. Fehlerhafte Vorstellung von Quell- und Zielverkehren:

Einzelne Maßnahmen sehen die Zulässigkeit von Lieferverkehren trotz Straßensper- rung vor. Hier wird allerdings nicht beachtet, dass die Lieferanschriften nicht Straßen-/ Hausnummern genau sind und daher die Zufahrtsregelungen straßenverkehrsrechtlich nicht dargestellt werden können. Insofern bedarf es bei allen Regelungen in Bezug auf Anlieferverkehre einer Zusatzbeschilderung, dass die Zufahrt zu den neben den Straßen liegenden Quartieren davon umfasst wird. In diesem Zusammenhang ist somit ebenfalls eine ergänzende Quartiersbeschreibung erforderlich. Zudem ist zu berücksichtigen, dass im Bereich Ritterstraße / Gladbacher Straße / Ring eine der wenigen leistungsfähigen Straßenunterführungen auf dem Weg zum / vom Autobahnnetz gebaut wurde (Durchfahrtshöhe 4 m).

4. Bereits beschlossene Maßnahmen sind noch nicht umgesetzt:

Bereits in unserer Kurzstellungnahme haben wir darauf hingewiesen, dass auch nach jahrelangen Diskussionen um die Luftreinhaltung im Krefelder Hafen immer noch die Umsetzung der wirkungsvollsten Maßnahme aussteht: die Begradigung der Hentrichstraße. Die Unternehmen sind der Überzeugung, dass mit der Umsetzung dieser Maßnahme die Luftreinhaltung im Hafen Krefeld entscheidend vorangetrieben wird. In diesem Sinne sollten all die Maßnahmen, die in den Aktions- und Maßnahmenplänen bereits beschlossen sind, zuerst einmal umgesetzt und auf ihre Wirksamkeit hin beobachtet bzw. überprüft werden.

Seite 3 zum Schreiben vom 09. September 2010

5. Maßname M 2/06:

Eine Sperrung des Rings zwischen Blumental- und St. Töniser Straße führt zu erheblichen Erschwernissen bei der Erreichbarkeit der Gewerbegebiete im Bereich Mevisenstraße und Birkschenweg. Damit würde die Verkehrsbelastung der Gutenbergstraße über den Kreisverkehr und Kempener Allee deutlich erhöht und die Anwohner belastet. Außerdem sind diese Straßenzüge nicht ausreichend leistungsfähig. Selbst eine früher mal angedachte Straßensperrung zwischen Blumentalstraße und Nordwall führte zu erheblichen Behinderungen bei den Zulieferverkehren in den Bereich der Gewerbegebiete um den Gahlingspfad. Der Ring muss durchgehend geöffnet bleiben. Seine verkehrliche Bedeutung macht sich im Übrigen an der Kreuzung Ritterstraße / Gladbacher Straße / Ring deutlich, wo die einzige innerstädtische Bahnunterführung mit 4 m Höhe von besonderer verkehrlicher Bedeutung ist.

Zudem ist der Ring Bestandteil der Bundesstraße B 9. Diese Straße hat eine überregionale Verkehrsbedeutung und muss daher geöffnet bleiben.

6. Maßnahme M 2/07:

Es ist vorgesehen, den Lieferverkehr von der Regelung auszunehmen. Hierzu ist anzumerken, dass der Lieferverkehr sich nicht auf einzelne Straßen / Hausnummern beziehen darf. Vielmehr muss eine Ergänzung dergestalt vorgenommen werden, dass auch die an diesem Straßenzug anliegenden Quartiere für Fahrzeuge oberhalb 3,5 t erreichbar bleiben.

7. Maßnahme M 2/08:

Es ist großer Wert darauf zu legen, dass bei einer Sperrung der Kölner Straße für LKW über 3,5 t entsprechend M 2/07 die Lieferverkehre für die Quartiere freigegeben werden.

8. Maßnahme M 2/09:

Auch bei der Maßnahme M 2/09 muss sich die Befreiung für den Lieferverkehr auf die Quartiere beziehen.

Seite 4 zum Schreiben vom 09. September 2010

9. Maßnahme M 2/10:

Diese Maßnahme wird entschieden abgelehnt. Die Lange Straße hat herausragende Bedeutung für die Erschließung bzw. Ver- und Entsorgung einer Vielzahl von Unternehmen.

10. Maßnahmen M 2/11 und M 2/12:

Die Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 50 wird unter der Bedingung akzeptiert, dass eine durchgehende grüne Welle auf den Straßenzügen eingerichtet wird.

11. Maßnahme M 2/13:

Wir betonen an dieser Stelle noch einmal unsere Ablehnung des Verkehrsverbotes auf der Königstraße. Zum einen stimmen die Basiszahlen für die Prognosen nicht. Zum anderen kann nicht dargestellt werden, wie mit einer solchen Kleinstmaßnahme die Verbesserung der Luftqualität in Krefeld erreicht werden kann. Außerdem hat die Königstraße eine nicht veränderbare Funktion im Parkleitsystem der Stadt Krefeld (Behnischhaus-Ausfahrt und Zu- / Abfahrt für das Kaufhofparkhaus und dem dahinterliegenden Parkplatz).

12. Maßnahme M 2/14:

Wir betonen noch einmal unsere Ablehnung einer Umweltzone in Krefeld so lange ein belastbarer Wirksamkeitsnachweis weder erbracht noch prognostisch dargestellt werden kann. Zudem sind vor der Einrichtung einer Umweltzone alle Belastungsträger im Luftreinhalteplan zu beachten und gegebenenfalls entsprechend geeigneter Maßnahmen umzusetzen (zum Beispiel eine entsprechende Hausbrandsatzung).

13. Maßnahme M 2 /16:

Die Begradigung der Hentrichstraße ist mit Nachdruck zu verfolgen. Die Unternehmen halten in diesem Zusammenhang den Bau eines Kreisverkehrs, gerade in Bezug auf die Wirksamkeit des Luftreinhalteplans, für geradezu kontraproduktiv.

Seite 5 zum Schreiben vom 09. September 2010

Mit dem Bau eines Kreisverkehrs wird nach Einschätzung der Unternehmen die derzeitige Situation lediglich um einige Meter weg von der derzeitigen Messstation verschoben. Der Bau eines Kreisverkehrs an dieser Stelle sollte nicht umgesetzt werden. Es gibt nach Auffassung der Unternehmen andere Lösungen, die an dieser Stelle effizient und eher im Sinne der Ziele des Luftreinhalteplans eingesetzt werden können.

14. Maßnahme B 1/02:

Die Anordnung einer verstärkten Kontrolle von Verkehrsverstößen entbehrt rechtlicher Grundlagen. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen des Verkehrsrechtes und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit bzw. um Verwaltungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (Duldung von kurzfristigem Laden). Außerdem ist die Überwachung von Geschwindigkeiten für Unfall- und Gefahrenschwerpunkte vorgesehen und nicht aus Gründen der Schonung der Umwelt.

15. Maßnahme B 1/03:

Der Maßnahme ist zuzustimmen, soweit die Integration in eine grüne Welle erfolgt. Ansonsten handelt es sich hierbei ausschließlich um Verkehrsverzögerungsmaßnahmen, die die Umweltbelastung durch häufiges abbremsen und anfahren von Fahrzeugen erhöhen würde.

16. Maßnahme B 1/04:

Die Einrichtung und Optimierung der grünen Welle wird ausdrücklich unterstützt. Sie ist unabdingbar auch für mögliche andere Maßnahmen, wie etwa die Einrichtung von Tempo 50. Die Anforderungsampeln werden ebenfalls unterstützt, soweit sie im Rahmen einer grünen Welle funktionstüchtig eingesetzt werden können.

17. Maßnahme B 1/07:

Die Modernisierung der städtischen Fuhrparks und der angeschlossenen Töchter wird befürwortet. Allerdings muss hier auch darauf geachtet werden, dass eine Gleichbehandlung mit allen anderen Wirtschaftsverkehren erfolgt.

Seite 6 zum Schreiben vom 09. September 2010

Daraus folgt, dass im Laufe des Jahres 2011 die Fuhrparks umfassend erneuert sein müssen. Ausnahmeregelungen für „öffentliche Fahrzeuge“ dürfen nur in gleichem Maße wie für private Fahrzeuge getroffen werden.

18. Maßnahme B 1/08:

Inzwischen ist im Rahmen der Berufskraftfahrer-Qualifikation eine regelmäßige 5-jährige Weiterbildung des Fahrpersonals Pflicht. Insofern bedarf es keiner besonderen Darstellung einer darüber hinaus gehenden Regelung aus umweltpolitischen Gründen.

19. Maßnahme B 1/09:

Krefeld benötigt dringend ein Baustellenverkehrsmanagement. Sowohl die Ziele als auch die konkrete Verkehrsführung ist den Verkehrsteilnehmern bei Umleitungen anzuzeigen. Zusätzlich ist auf umweltfreundlichen Fahrzeugeinsatz zu achten. Der „Offroad-Verkehr“ trägt ebenfalls zur Luftverunreinigung bei. Insofern sind auch in diesem Zusammenhang umweltfreundliche Fahrzeuge einzufordern.

20. Maßnahme B1/14:

Im Entwurf wird festgelegt, dass auch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen eingefordert werden sollen, soweit sich der Standort der Anlage im Luftreinhaltegebiet befindet. Zu dieser möglichen Maßnahme machen wir zwei Forderungen geltend.

Zum einen sind wir der Auffassung, dass auf diesen Aspekt im Luftreinhalteplan komplett verzichtet werden sollte. Selbstverständlich unterstützen die Unternehmen die Vorgabe, dass bei Neu- und Änderungsgenehmigungen von immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlagen der Stand der Technik Genehmigungskriterium sein muss. Dies ist auch die gängige Praxis. Sie wird in keiner Weise angezweifelt oder angegriffen. Darüber hinausgehende Forderungen oder Maßnahmen können allerdings nicht unterstützt werden.

Seite 7 zum Schreiben vom 09. September 2010

Es ist den Unternehmen nicht zuzumuten, dass Maßnahmen überprüft werden, von denen man gar nicht bekannt ist, ob sie denn zu besseren Ergebnissen in Bezug auf die Luftqualität führen bzw. ob sie denn im Rahmen der betrieblich technisch notwendigen Prozesse überhaupt einsetzbar sind.

Zum anderen bitten wir darum, zumindest die derzeit in B1/14 gewählten Formulierungen zu überarbeiten. B1/14 bezieht sich im derzeitigen Text auf alle immissionsschutzrechtlichen Anlagen im gesamten Stadtgebiet von Krefeld. Nach unserer Auffassung sollte hier eine räumliche Differenzierung zumindest der gestallt stattfinden, dass sich B1/14 lediglich auf bereits definierten Hot Spots bezieht und nicht auf das gesamte Stadtgebiet Krefelds. Die Entwicklungen in den Hot Spots waren ja auch die Begründung für den Luftreinhalteplan Krefeld.

21 Straßenbahnlinie nach Hüls:

Um insbesondere den Ostwall vom Busverkehr zu entlasten und damit dort die Luftqualität wesentlich zu verbessern, ist die Umsetzung des Projektes einer neuen Straßenbahnlinie nach Hüls mit Nachdruck weiter voran zu treiben. Nach unserer Kenntnis könnten mit dieser Straßenbahnlinie insgesamt fünf Buslinien vom Ostwall entfernt werden. Dies würde einen erheblichen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität leisten.

Mit freundlichen Grüßen


Bernd Neffgen
Geschäftsführer